

Berücksichtigung der Bodennutzungseffizienz als rechtliche Voraussetzung für die Erteilung von Rodungsbewilligungen am Beispiel des Kiesabbaus

Rechtsgutachten von Dr. Attilio R. Gadola, Rechtsanwalt und Notar, Sarnen¹

Inhaltsverzeichnis

I. Ausgangslage	S. 2
II. Ausgangspunkt: Art. 5 sowie Art. 11 und 12 WaG	S. 3
1. Rodungsbewilligung als Ausnahme	S. 3
2. Vorliegen „wichtiger“ Gründe, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen	S. 5
3. Standortgebundenheit des Werks	S. 6
4. Sachliche Einhaltung der raumplanerischen Voraussetzungen	S. 6
5. Keine erhebliche Gefährdung der Umwelt	S. 8
6. Ausschluss finanzieller Interessen	S. 9
7. Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes	S. 9
8. Zwischenergebnis	S. 10
III. Interessenabwägung	S. 10
1. Bedeutung	S. 10
2. Priorität der Walderhaltung	S. 11
3. Berücksichtigung der Planungsgrundsätze von Art. 1 und 3 RPG	S. 11
4. Zwischenergebnis	S. 14
IV. Der Grundsatz der haushälterischen Nutzung des Bodens	S. 14
1. Tragweite und Bedeutung des Grundsatzes	S. 14
2. Quantitativer und qualitativer Aspekt	S. 15
V. Schlussfolgerung	S. 16

¹ Vorliegend die im Internet veröffentlichte Version unter:
www.umwelt-schweiz.ch/buwal/de/fachgebiete/fg_recht/index.html

I. Ausgangslage

Die Kiesgewinnung steht in einem gewissen Spannungsverhältnis mit dem Gebot der Walderhaltung. Kies findet man nicht überall, weshalb beim Kiesabbau eine Standortgebundenheit vielfach nicht bestritten werden kann. Die Beschaffung von preiswertem Kies liegt bis zu einem gewissen Grade auch im öffentlichen Interesse (Strassenbau, Wohnungsbau); allerdings stehen viele Wälder des Mittellandes auf Kiesboden. Wenn also der Wald über einem vorhandenen Kiesvorkommen nicht gerodet werden darf, kann dieses Kies nicht ausgebeutet werden.

Gerade die zunehmende Verknappung der Alluvialkiesvorkommen in einzelnen Regionen der Schweiz hat in den letzten Jahren dazu geführt, dass verschiedene Kantone zu einer grosszügigen Rodungspolitik im Zusammenhang mit Abbaugesuchen übergegangen sind. In gewissen Kantonen haben dabei die Rodungsbewilligungen in der Weise zugenommen, dass sich heute die Frage stellt, wie der Bund den zunehmenden Druck auf den Wald abfedern kann. Die Praxis zeigt denn auch, dass in einzelnen Kantonen Rodungen für Abbau- und Deponievorhaben an der Tagesordnung sind, was den durch Art. 5 WaG vorgegebenen Rahmen sprengen könnte. Um mangelhaften Beurteilungen entgegenzuwirken, beabsichtigt das BUWAL, Eidgenössische Forstdirektion, eine Vollzugshilfe „Abbau- und Deponievorhaben im Wald“ auszuarbeiten, die für alle Beteiligten Sicherheit im Verfahren schaffen und gleichzeitig so gut als möglich aufzeigen will, aufgrund welcher Kriterien Rodungsvorhaben zu beurteilen sind.

Im Hinblick auf die Ausarbeitung dieser Richtlinien beantwortet das vorliegende Kurzgutachten - unter Berücksichtigung der vorhandenen Literatur und Rechtsprechung - die Frage, ob im Zusammenhang mit grossflächigen Rodungsvorhaben bei der Prüfung der Rodungsvoraussetzungen (d.h. der Standortgebundenheit, der sachlichen Erfüllung der Raumplanung und der Gesamtinteressenabwägung) einer guten Bodennutzungseffizienz als einen Teil der Interessenabwägung Rechnung getragen werden muss. Die Bodennutzungseffizienz wird vorliegend wie folgt definiert: **„Bodennutzungseffizienz eines Abbauvorhabens ergibt sich aus dem Volumen des abzubauenen, verwertbaren Materialvorkommens (Sand, Kies, Ton, Fels) und der vom Vorhaben benötigten Fläche. Die Bodennutzungseffizienz wird in Meter oder Dezimeter angegeben.“** (Definition von Martin Hostettler, Tensor Umweltberatung AG).

Der Begriff Bodennutzungseffizienz findet sich in der konsultierten Literatur und Rechtsprechung nirgends explizit, so dass im Rahmen des Rechtsgutachtens geprüft wurde, ob in der bisherigen Praxis sinngemäss oder implizit die Frage der effizienten Nutzung der Umweltressourcen vor allem bei der Interessenabwägung im Zusammenhang mit der Erteilung von Rodungsbewilligungen für grossräumige Rodungen berücksichtigt wurde oder ob allenfalls methodische Ansätze erkennbar sind, dass das Interesse der effizienten Nutzung dieser Umweltressourcen in die Gesamtinteressenabwägung miteinbezogen wird.

Diese Vorgehensweise bedingt, dass im Nachfolgenden ausgehend von den Art. 5, 11 und 12 WaG zunächst untersucht wird, wie sich die Rechtsprechung und Lehre zur Frage einer allfälligen Bodennutzungseffizienz im Zusammenhang mit der Prüfung von Rodungsvoraussetzungen stellt.

II. Ausgangspunkt: Art. 5 sowie Art. 11 und 12 WaG

1. Rodungsbewilligung als Ausnahme

Am 1. Januar 1993 ist das heute geltende Waldgesetz² in Kraft getreten. Das Waldgesetz ändert den Begriff der Rodung nicht: Wie bisher ist unter „Rodung“ die dauernde und vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden zu verstehen³. Auch das alte Recht schloss nach Art. 26 FPoIV i. V. m. Art. 31 Abs. 2 FPoIG Rodungen nicht grundsätzlich aus, doch machte es sie wie das geltende Recht stets von der Einholung einer Bewilligung abhängig, an deren Erteilung vom Bundesgericht ein strenger Massstab angesetzt wurde.⁴ Massgebend ist, dass Rodungen gemäss Art. 5 Abs. 1 WaG grundsätzlich verboten sind. So **bestimmt Art. 5 WaG:**

¹ Rodungen sind verboten.

² Eine Ausnahmegewilligung darf erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und zudem die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

² Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 04.10.1991; SR 921.0; Bundesblatt 1991 III 1385.

³ Art. 4 WaG.

⁴ Heinz Aemisegger/Thomas Wetzel, Wald und Raumplanung, Informationshefte des Bundesamtes für Raumplanung, Heft 1/85, S. 44 ff.

- a) das Werk, für das gerodet werden soll, muss auf den vorgesehen Standort angewiesen sein;
 - b) das Werk muss die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen;
 - c) die Rodung darf zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen.
- ³ Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstwirtschaftliche Zwecke.
- ⁴ Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen.
- ⁵ Rodungsbewilligungen sind zu befristen.

Nach dieser Bestimmung bleibt die Rodungsverfügung, -bewilligung oder -ablehnung das Ergebnis einer umfassenden Interessenabwägung. Die bisherigen Voraussetzungen für die Erteilung einer Rodungsbewilligung wurden inhaltlich aus der Forstpolizeiverordnung vom 01.10.1965⁵ übernommen und um die Erfüllung raumplanerischer Kriterien ergänzt.⁶

Unter diesen Umständen kann für die Beurteilung von waldrechtlichen Ausnahmegewilligungen nach Art. 5 WaG auch die bisherige Rechtsprechung zu Art. 26 FPoIV beigezogen werden.⁷

Das Waldgesetz soll den Wald in seiner Fläche und seiner räumlichen Verteilung erhalten sowie als naturnahe Lebensgemeinschaft schützen.⁸ Weiter soll das Waldgesetz dafür sorgen, dass der Wald seine Funktionen, namentlich seine Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion (Waldfunktionen) erfüllen kann.⁹ Jede Rodungsbewilligung bedeutet somit eine **Ausnahme**, bei deren Gewährung allgemein Zurückhaltung geboten ist und deren Bewilligung an die strikte Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen gebunden ist.¹⁰ Dabei ist das durch die Waldgesetzgebung geschützte Waldareal nach Art. 18 Abs. 3 RPG auch im Rahmen der Nutzungsplanung zu respektieren.

Das Institut der Ausnahmegewilligung dient dazu, im Einzelfall Härten und offensichtliche Unzweckmässigkeiten zu vermeiden; auch unter diesem Aspekt ist die Erteilung

⁵ Art. 26 FPoIV

⁶ Art. 5 Abs. 2 lit. b WaG; Botschaft des Bundesrates zum neuen Waldgesetz in: BBl 1988 III 191; Vera Sonanini, Das neue Waldgesetz und die Raumplanung, in: Baurecht 1992, S. 85.

⁷ Vgl. nicht publiziertes Urteil des Bundesgerichtes vom 21.01.1993 i. S. SL c. Gemeinde Sumvitg, E.4.

⁸ Art. 1 Abs. 1 lit. a und b WaG.

⁹ Art. 77 Abs. 1 BV; Art. 1 Abs. 1 lit. c WaG.

¹⁰ Art. 5 WaG; BGE 119 Ib 400 f. E. 5b; 113 Ib 412 f. E. 2a, mit Hinweisen; René A. Rhinow/Beat Krähenmann, Schweiz. Verwaltungsrechtsprechung, Ergänzungsband, Basel/Frankfurt a.M. 1990, Nr. 37.

einer Rodungsbewilligung zu prüfen. Im Zentrum steht dabei weiterhin eine Abwägung zwischen dem Bedürfnis an der Ausführung eines Projektes und den Auswirkungen, welche dieses auf die Umwelt und insbesondere den Wald hat.¹¹

2. Vorliegen „wichtiger“ Gründe, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen

Nach Art. 5 Abs. 2 WaG dürfen Rodungen nur bewilligt werden, wenn sich hierfür ein gewichtiges, das Interesse an der Walderhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt. Da - wie erwähnt - jede Rodungsbewilligung eine Ausnahme darstellt, ist bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen hierfür vorliegen, **immer Zurückhaltung geboten**.¹² Dabei soll ein **strenger** Massstab angelegt werden, damit der Zweck der Waldgesetzgebung, nämlich die Erhaltung des Waldbestandes, nicht weitgehend in Frage gestellt wird.

Grundsätzlich gilt zudem **die gesetzliche Vermutung**, dass das Interesse an der Walderhaltung grundsätzlich höher zu werten ist als das gegenüberstehende Interesse an der Rodung.¹³ Bei der vorzunehmenden Interessenabwägung ist demzufolge davon auszugehen, dass das Walderhaltungsinteresse grundsätzlich vorgeht; es hat nur zurückzutreten, wenn ein überwiegendes Rodungsinteresse vom Gesuchsteller nachgewiesen werden kann. Nicht das überwiegende Walderhaltungsinteresse bedarf des Beweises, sondern vielmehr das entgegenstehende Rodungsinteresse.

Als wichtige Gründe, welche das Interesse an der Walderhaltung überwiegen, wurden in der Rechtsprechung etwa die Erhaltung der Trinkwasserversorgung, die Rohstoffversorgung (Kies, Sand, Granit usw.), die Erstellung von Deponien (Entsorgung), Verkehrswegen, Anlagen der Energieversorgung und Bauten zur Landesverteidigung anerkannt.¹⁴

¹¹ Stefan M. Jaissle, Der dynamische Waldbegriff und die Raumplanung, Diss. Zürich 1994, S. 135.

¹² BGE 119 Ib 401 E. 5b; 113 Ib 152 E. 3b; Jaissle, a.a.O., S. 136.

¹³ Jaissle, a.a.O., S. 136.

¹⁴ Jaissle, a.a.O., S. 138; H. Dubs, Rechtsfragen der Waldrodung in der Praxis des Bundesgerichts, SZF 125/1974, S. 286 f.

3. Standortgebundenheit des Werks

Das Werk, wofür die Rodung nachgesucht wird, muss auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein. Der Standort im Wald muss im Vergleich zu anderen Standorten aus höherwertigen Gründen zwingend sein; entscheidend ist dabei, ob die Gründe dieser Wahl die Interessen der Walderhaltung überwiegen.¹⁵ Lehre und Praxis unterscheiden eine „absolute“ und eine „relative“ Standortgebundenheit. **Absolut** ist die Standortgebundenheit dann, wenn das projektierte Werk unbedingt an einem Ort im Wald errichtet werden muss und demzufolge auf den vorgesehenen Standort angewiesen ist. Eine **relative** Standortgebundenheit kann bejaht werden, wenn aus objektiven Gründen ein Bedürfnis besteht, das vorgesehene Vorhaben am vorteilhafteren Waldstandort zu erstellen.¹⁶ Die Bejahung der relativen Standortgebundenheit setzt indessen voraus, dass eine umfassende Abklärung von Alternativstandorten stattgefunden hat¹⁷, was vorab bei der sich stellenden Frage, ob der gewählte Standort unter dem Gesichtspunkt der Bodennutzungseffizienz für den Kiesabbau geeignet ist, von massgebender Bedeutung sein dürfte¹⁸; dies vor allem unter dem Aspekt des haushälterischen Umgangs mit dem Boden.¹⁹

4. Sachliche Einhaltung der raumplanerischen Voraussetzungen

Die Voraussetzung, dass ein Vorhaben, für welches um die Erteilung einer Rodungsbewilligung nachgesucht wird, die Anforderungen der Raumplanung sachlich erfüllen muss, wurde im Rahmen der Revision des Waldgesetzes neu in den Voraussetzungenkatalog aufgenommen.²⁰ Mit anderen Worten müssen somit allgemein die Voraussetzungen für eine Baubewilligung gemäss Art. 22 RPG erfüllt sein, was stets bedingt, dass sich das zu realisierende Werk **auf eine Grundlage in der Richtplanung abstützen kann.**²¹ Aufgrund der heute geltenden Rechtsprechung ist die Bewilligung eines

¹⁵ BGE 117 Ib 327 f. E. 2; 112 Ib 200 E. 2a.

¹⁶ BGE 120 Ib 408 E. 4c; 119 Ib 405 E. 6a.

¹⁷ BGE 117 Ib 405 E. 6a; nicht publiziertes Urteil vom 04.11.1993 i. S. Kanton Thurgau c. Gemeinde Amriswil, E. 5c, S. 20; nicht publiziertes Urteil vom 31.05.1989 i. S. EDI und SBN c. Gemeinde Uors-Peiden, E. 3b, mit Hinweisen; BGE 106 Ib 41 ff.

¹⁸ Vgl. hinten Ziff. V.

¹⁹ Vgl. Art. 3 Abs. 2 lit. e RPG; Jaissle, a.a.O., S. 208; Pierre Tschannen, Kommentar RPG, Art. 3, RZ 53.

²⁰ Art. 5 Abs. 2 lit. b WaG.

²¹ Jaissle, a.a.O., S. 144; Sonanini, a.a.O., S. 85.

Kiesabbauvorhabens allein im Rahmen der Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäss Art. 24 RPG im Prinzip ausgeschlossen.

Von entscheidender Bedeutung für die Beurteilung eines Rodungsgesuches ist demnach, dass bereits im Rahmen der Richtplanung (allenfalls mit vorausgehendem Sachplan, der in Bezug auf die Kiesabbaustandorte von kantonaler Bedeutung verbindliche Vorgaben für die Gemeinden enthält) eine flächendeckende Ermittlung aller für eine Region in Betracht fallende Kiesabbaustandorte sowie eine stufengerechte Bewertung ihrer „Geeignetheit“ vorgenommen wurde²². Gerade im Rahmen dieser stufenweisen Planung können Standorte unter dem geeigneten Blickwinkel der Bedürfnisse der Kiesversorgung bestimmt werden, wenn damit bloss das Versorgungsinteresse für die künftige Richtplanung angemeldet wird. Um den raumplanungsrechtlichen Anforderungen indes zu genügen, **bedarf es auch in der Nutzungsplanung einer umfassenden Abklärung der Geeignetheit sowie der Umweltverträglichkeit eines Kiesabbaustandortes**, wobei sich diese wiederum auf die vorausgegangene Richtplanung abstützen muss. Dies wiederum setzt eine Abstimmung mit anderen Sach- und Entwicklungsplänen sowie eine Koordination mit den benachbarten Kantonen voraus.²³ Bei der Erfüllung dieser raumplanerischen Aufgaben haben die Planungsbehörden die Gesamtheit der normierten Ziele und Grundsätze optimal zu berücksichtigen. Solche ergeben sich aus dem Bundesrecht und dem kantonalen Recht. Dazu gehören auch die Ziele und Planungsgrundsätze, wie sie in Art. 1 und 3 RPG umschrieben sind. Eine solche sachbezogene Planung bezweckt insbesondere das Sicherstellen der nötigen Abbau- und Deponiereserven für eine langfristig ausreichende Versorgung mit Baurohstoffen und die Entsorgung der nicht verwertbaren Bauabfälle **sowie den haushälterischen Umgang mit den natürlichen Kiesressourcen**²⁴, wobei diese das gegenseitige Abstimmen der einzelnen Planungen ermöglichen soll.

Hinsichtlich der Planung und Abstimmung raumwirksamer Tätigkeiten schreibt Art. 2 Abs. 1 lit. b RPV vor, dass im Hinblick auf eine Lösung die in Betracht fallenden Alternativen und Varianten zu prüfen sind, also insbesondere auch unter dem Aspekt der haushälterischen Nutzung des Bodens. Soweit den Behörden im Rahmen der Planung Handlungsspielräume zustehen, haben sie die davon berührten Interessen gegenein-

²² URP 2001, S. 297 f., E. 5c.

²³ URP 2001, 298 E. 5d.

²⁴ URP 2001, 295.

ander abzuwägen und in der Begründung ihrer Beschlüsse darzulegen.²⁵ Im Rahmen einer solchen Nutzungsplanung ist eine umfassende Beurteilung sämtlicher raum- und umweltrelevanter Gesichtspunkte vorzunehmen, womit gleichsam gesagt ist, **dass sich bei dieser Prüfung unter dem Gesichtspunkt des haushälterischen Umgangs mit dem Boden auch immer die Frage der „Bodennutzungseffizienz“ stellt.**

Inhaltliches Merkmal der Raumplanung ist die auf die erwünschte Entwicklung ausgerichtete Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten, wobei mit Bezug auf die Festlegung eines Kiesabbaustandortes im Rahmen dieser Abklärungen auch jeweils zu prüfen ist, **ob sich der festgelegte Standort überhaupt eignet.** An die Nutzungsplanung für die Verwirklichung einer Deponie dürfen demgemäss nach den für die Raumplanung massgebenden Grundsätzen keine geringeren Anforderungen gestellt werden als an eine Baubewilligung nach Art. 24 RPG.²⁶ Zu beachten ist sodann, dass die Zuweisung von Wald zu einer raumplanungsrechtlichen Nutzungszone einer Rodungsbewilligung bedarf.²⁷ **Für die Erteilung einer Rodungsbewilligung für ein Kiesabbauvorhaben im Wald ist es daher zwingend erforderlich, dass eine Abstimmung der Bedürfnisse der Kiesversorgung einerseits, und eine Prüfung der Geeignetheit des gewählten Standortes andererseits sowie eine hinreichende Abwägung der auf dem Spiele stehenden privaten und öffentlichen Interessen vorgenommen wird.** Dem Aspekt der „Bodennutzungseffizienz“ kommt daher auch bei dieser Abwägung und Wertung wesentliche Bedeutung zu, vor allem bei der Klärung der Frage, ob sich ein Abbauvorhaben aufgrund des zu erwartenden abzubauenen und verwertbaren Materialvorkommens und der vom Vorhaben benötigten Waldfläche unter dem Gesichtspunkt der haushälterischen Nutzung des Bodens rechtlich überhaupt als zulässig erweist oder nicht.

5. Keine erhebliche Gefährdung der Umwelt

Nach Art. 5 Abs. 2 lit. c WaG darf die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen. Ausser aus polizeilich motivierten Gründen kann daher eine Rodung auch verweigert werden, wenn damit eine Gefahr für die Umwelt durch Gewässerver-

²⁵ Art. 3 RPV.

²⁶ BGE 116 Ib 55 E. 3b; 116 Ib 125 f.; 113 Ib 230 E. 3c, 374 f.

²⁷ Art. 12 WaG; Peter M. Keller, Rechtliche Aspekte der neuen Waldgesetzgebung, AJP 1993, S. 147.

schmutzung, Lärm, Staub, Erschütterungen und dergleichen verbunden wäre²⁸. Der Schutzwaldcharakter einer Bestockung schliesst die Erteilung einer Rodungsbewilligung allerdings nicht a priori aus.²⁹

6. *Ausschluss finanzieller Interessen*

Bei der Prüfung eines Rodungsgesuches fallen finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nicht forstliche Zwecke, von Vorneherein ausser Betracht. Sie gelten von Gesetzes wegen nicht als wichtige Gründe.³⁰ Auch wenn das private Interesse im Rahmen der Interessenabwägung mitzubersichtigen ist, hat das Bundesgericht³¹ beispielsweise entschieden, dass dem Interesse eines Waldeigentümers, Kies auf seinem Boden abbauen zu dürfen, nur ein relativ geringes Gewicht zukommt, weil es sich dabei nicht um eine übliche Bodennutzung, sondern um eine einmalige, nur wenigen Eigentümern mögliche Ausbeutung handelt. Mit einem Verbot werde die normale Nutzung des Bodens nicht tangiert, sondern nur eine zusätzliche einmalige Gewinnerzielung verunmöglicht.³²

7. *Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes*

Wie bereits nach altem Recht, ist den Belangen des Natur- und Heimatschutzes nach Art. 5 Abs. 4 WaG bei der Interessenabwägung Rechnung zu tragen. Dieses Erfordernis hat seine Grundlage nicht eigentlich im Waldgesetz, sondern vielmehr im Natur- und Heimatschutzrecht des Bundes³³. Erfüllt ein Rodungsgesuch die gesetzlichen Voraussetzungen nach Art. 5 Abs. 2 WaG, was nur bei gewichtigen Interessen überhaupt der Fall sein wird, kann es folglich im Prinzip auch noch aus Gründen des Natur- und Heimatschutzes abgelehnt werden.

²⁸ Jaissle, a.a.O., S. 142 f.

²⁹ Vgl. BGE 96 I 509 f. E. 4c.

³⁰ URP 2000, 646 E. 4c; Jaissle, a.a.O., S. 138; vgl. dazu auch: Beat Edelmann, Rechtliche Probleme des Kiesabbaus im Kanton Aargau, Aarau 1990, S. 62.

³¹ URP 2000, 646 f. E. 4c.

³² Vgl. auch BGE 103 Ib 302 E. 2e.

³³ Art. 78 BV; Art. 2 und 3 NHG.

8. *Zwischenergebnis*

Bereits bei der rechtlichen Behandlung der Voraussetzungen, die für die Erteilung einer Rodungsbewilligung kumulativ erfüllt sein müssen, sind methodische Ansätze feststellbar, die darauf hindeuten, dass die Rechtsprechung bei der Klärung der Standortfrage, aber auch bei der Beurteilung der Geeignetheit der für den Kiesabbau beanspruchten Waldfläche dem Gesichtspunkt einer effizienten Nutzung der Umweltressourcen - wenn auch nicht explizit - Bedeutung beimisst. Dasselbe gilt bei der Prüfung der Frage, ob für die beantragte Rodung die raumplanerischen Voraussetzungen sachlich eingehalten sind. **Speziell bei der Prüfung dieser Einzelvoraussetzung wird in der Praxis wiederholt auf die Bedeutung der haushälterischen Bodennutzung hingewiesen**, vor allem mit Blick auf das Walderhaltungsgebot. Dadurch sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Multifunktionalität des Bodens auf lange Sicht erhalten bleibt und die Eingriffswirkung, welche ein Kiesabbauvorhaben für den Wald hat, unter Berücksichtigung des zu erwartenden abbaubaren Materialvorkommens sowohl quantitativ wie auch qualitativ in einem richtigen Verhältnis steht.

III. *Interessenabwägung*

1. *Bedeutung*

Ist die Waldeigenschaft des in Frage stehenden Grundstückes zu bejahen, so hängt der Entscheid über ein Rodungsgesuch immer von einer umfassenden Interessenabwägung ab. Die Interessenabwägung gehört zu dem von Verfassung und Gesetz in zahlreichen Fällen verlangten Vorgehensweisen.³⁴ Auch das Bundesgericht beharrt auf dem Erfordernis der umfassenden Interessenabwägung³⁵ und hat es im Umwelt-, Raumplanungs- und Waldrecht zu einem eigentlichen Leitprinzip ausgestaltet. In Art. 5 Abs. 2 WaG wird die Vornahme einer Interessenabwägung denn auch ausdrücklich verlangt, indem eine Ausnahmebewilligung nur erteilt werden darf, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die

³⁴ Helen Keller, Umwelt und Verfassung, Diss. Zürich 1993, S. 244; Stephan Wullschläger, Interessenabwägung im Umweltrecht, in: URP 1995, 96.

³⁵ Statt vieler: BGE 116 Ib 231 f.

Rodung wichtige Gründe bestehen, **die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und die in Ziff. II hievor genannten Voraussetzungen erfüllt sind.**

2. Priorität der Walderhaltung

Wie bereits erwähnt, gilt nach Art. 5 Abs. 2 WaG die „gesetzliche Vermutung“, dass das Interesse an der Walderhaltung grundsätzlich höher zu werten ist als das gegenüberstehende Interesse an der Rodung. Unter dieser Prämisse, dass das Walderhaltungsinteresse anderen öffentlichen oder privaten Interessen vorgeht, muss deshalb auch die von der rechtsanwendenden Behörde vorzunehmende Interessenabwägung gemacht werden. Namentlich muss ein überwiegendes Rodungsinteresse vom Gesuchsteller nachgewiesen werden, wobei in der Interessenabwägung davon auszugehen ist, dass **das Walderhaltungsinteresse von Gesetzes wegen überwiegt.**³⁶ Nicht das Überwiegen des Walderhaltungsinteresses bedarf folglich des Beweises, sondern das entgegenstehende Rodungsinteresse. Sowohl im Plangenehmigungsverfahren als auch im Rodungsverfahren ist eine **umfassende** Interessenabwägung erforderlich: Art. 5 WaG verlangt eine gesamthafte Beurteilung aller auf dem Spiele stehenden Interessen; die für die Ausnahmebewilligung zuständige Behörde muss das Projekt als Ganzes beurteilen und darf für die Interessenabwägung massgebende Einzelfragen nicht separaten Verfahren vorbehalten.³⁷

3. Berücksichtigung der Planungsgrundsätze von Art. 1 und 3 RPG

Die in Art. 1 und 3 RPG enthaltenen Planungsgrundsätze entfalten für die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden aller Stufen rechtliche und justiziable Wirkung.³⁸ Bei der Erfüllung raumplanerischer Anliegen und der Festsetzung von Zonen haben die Planungsbehörden die im positiven Recht normierten, im öffentlichen Interesse liegenden Ziele und Grundsätze optimal zu berücksichtigen.³⁹

In einem **ersten** Schritt sind alle für die beabsichtigte Planungsvorkehrung und im Blick auf die physischen Merkmale des Planungsraumes erheblichen Planungsgrundsätze zu ermitteln, wobei diese vorerst gleichwertig nebeneinander stehen. In einem **zweiten** Schritt sind

³⁶ BGE 114 Ib 243 E. 4e, mit Hinweisen.

³⁷ BGE 123 II 93 E. 2; 122 II 90 E. 6d/dd und 93 E. 6ee/bbb; 120 Ib 402 E. 2c und 409 E. 5; 119 Ib 405 f. E. 6a; 117 Ib 329 f. E. 2b, je mit Hinweisen.

³⁸ BGE 112 Ia 68.

³⁹ BGE 119 Ia 372; 117 Ia 307, 432; URP 2001, 297 E. 5b.

die ermittelten Planungsgrundsätze zu bewerten, indem **die Folgen ihrer Verwirklichung im konkreten Fall am Gebot haushälterischen Bodenkonsums gemessen werden**. In einem **dritten** Schritt sind die ermittelten Planungsgrundsätze gegeneinander abzuwägen, und nach Massgabe des beigelegten Wertes zu breitestmöglicher Widerspruchsfreiheit zu führen.⁴⁰

Soweit den Behörden im Rahmen der Planung Handlungsspielräume zustehen, haben sie die davon berührten Interessen gegeneinander abzuwägen und in der Begründung ihrer Beschlüsse darzulegen.⁴¹ Bezüglich der Planung und Abstimmung raumwirksamer Tätigkeiten schreibt Art. 2 Abs. 1 lit. b RPV zudem vor, dass im Hinblick auf eine Lösung die in Betracht fallenden Alternativen und Varianten zu prüfen sind. Das Bundesgericht hat wiederholt erkannt, dass diese umfassende Interessenabwägung nicht erst bei der Beurteilung des konkreten Rodungsgesuches vorzunehmen sei, sondern vielmehr bereits im Rahmen einer vorausgehenden Richt- und Nutzungsplanung, wobei es ferner darauf hinwies, **dass dem Grundsatz des haushälterischen Umgangs mit den natürlichen Kiesressourcen besondere Beachtung zu schenken ist**.⁴² Gerade mit Blick auf das zentrale Ziel der Raumplanung, nämlich die Eindämmung des Flächenverbrauches, ist im Rahmen dieser Interessenabwägung also zu prüfen, ob sich ein Neuverbrauch an Fläche (hier Wald) nicht überhaupt vermeiden lässt. Das neue Recht und ebenso die jüngste Rechtsprechung⁴³ verlangt von der Rodungsbehörde zudem eine umfassende „materielle“ **Koordination**, d.h. sie muss sämtliche im konkreten Fall auf dem Spiele stehenden Interessen umfassend gegeneinander abwägen.⁴⁴

Nach Art. 5 Abs. 3 WaG ist ein **finanzielles Interesse**, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens (preisgünstiger Kiesabbau) im Rahmen der Interessenabwägung nicht zu berücksichtigen.⁴⁵ Zwar ist bei der Gesamtinteressenabwägung nebst den öffentlichen Interessen freilich auch das „private“ Interesse eines Grundeigentümers, auf seinem Land Kies abbauen zu dürfen, zu berücksichtigen, doch kommt nach der Rechtsprechung des

⁴⁰ Tschannen, a.a.O., Art. 3 RZ 15 ff.; Leo Schürmann/Peter Hänni, Planungs-, Bau- und besonderes Umweltschutzrecht, Bern 1995, S. 69 f.

⁴¹ Art. 3 RPV.

⁴² So explizit: BGE vom 14.04.2000 i. S. Einwohnergemeinde Urtenen und Einwohnergemeinde Ferenbalm c. Kanton Bern; veröffentlicht in: URP 2001, S. 295 ff. = BVR 2001, 74 ff.

⁴³ BGE 123 II 93 E. 2; 122 II 90 E. 6d/dd; 120 Ib 402 E. 2c und 409 E. 5, je mit Hinweisen.

⁴⁴ Vgl. zum Begriff „materielle Koordination“: Alfred Kölz/Helen Keller, Koordination umweltrelevanter Bewilligungsverfahren als Rechtsproblem, in: URP 1990, 397.

⁴⁵ Jaisse, a.a.O., N. 138; Sonanini, a.a.O., S. 85.

Bundesgerichtes⁴⁶ diesem Interesse nur ein relativ geringes Gewicht zu, da es sich hier nicht um eine übliche Bodennutzung, sondern eben um eine einmalige, nur wenigen Eigentümern mögliche Ausbeutung handelt und mit einem Verbot nur eine zusätzliche einmalige Gewinnerzielung verunmöglicht wird.

Auch der **zeitliche Aspekt** des Kiesabbaus findet gelegentlich bei dieser Interessenabwägung Berücksichtigung, da durch Auffüllen und Wiederaufforstung der ausgebeuteten Grundstücke das Waldareal langfristig in seinem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt werden kann⁴⁷. Diesem Argument wird allerdings entgegnet, der abgebaute Waldboden benötige im Gegensatz zu Kulturland eine bis zwei Baumgenerationen, bis die Wurzeln des aufgewachsenen Waldes die neuen Bodenschichten bis auf zwei bis drei Meter Tiefe erschlossen hätten und dieser durch die Tätigkeit der Bodenlebewesen wieder gut durchlüftet sei.⁴⁸ Auch wenn eine nur vorübergehende Zweckentfremdung des Waldbodens dem Rodungstatbestand grundsätzlich entspricht, rechtfertigt sich ein Kiesabbau im Wald immer nur bei Vorliegen „gewichtiger“ Gründe. Namentlich wenn Alternativen für dessen Realisierung bestehen, spricht das geschützte Interesse an der Walderhaltung gegen eine Bewilligungserteilung. Namentlich bei **der Prüfung der Standortfrage** und bei der Abklärung möglicher Alternativstandorte wird in der Rechtsprechung dem **Aspekt des haushälterischen Umgangs mit dem Boden und dem Grundsatz einer effizienten Nutzung der Umweltressourcen Rechnung getragen**.⁴⁹ Damit sind in der Praxis auch konkrete Ansätze der Berücksichtigung der Bodennutzungseffizienz im Rahmen der Interessenabwägung feststellbar.

Immer wieder wird im Rahmen der Interessenabwägung sodann darauf hingewiesen, dass bei Kiesabbauvorhaben eine **kantonale Bedarfsplanung mit einem Abbaukonzept** oder zumindest eine überregionale Kiesabbauplanung gefordert werden müsse⁵⁰. In der Regel bilden diese Planungen Gegenstand der Richtplanung. In diesem Sinne verlangt Art. 25 Abs. 1 TVA beispielsweise für die Erteilung einer Deponie-Errichtungsbewilligung explizit, dass der Bedarf für die Deponie nachgewiesen ist und die nach Anhang 2 für den vorgese-

⁴⁶ URP 2000, 646 f. E. 4c.

⁴⁷ Die Rodungsbewilligung wird meist mit der Bedingung der Wiederaufforstung versehen, die im Grundbuch anzumerken ist (vgl. Art. 11 Abs. 1 WaV).

⁴⁸ Edelmann, a.a.O., S. 63, mit Hinweisen.

⁴⁹ Vgl. etwa: BGE 118 Ib 500 ff. E. 4; Wullschleger, a.a.O., S. 93 f.

⁵⁰ URP 2000, 646 E. 4c; nicht veröffentlichtes Bundesgerichtsurteil vom 15.03.1991 i.S. Ortsbürgergemeinde Bremgarten, E. 2b, S. 11; Rudolf Matter, Forstwesen und Raumplanung, in: ZBl 88/1987, 100.

henen Deponietyp geltenden Anforderungen erfüllt sind. Ist bereits der Bedarf für die Deponie nicht nachgewiesen, so überwiegt das Interesse an der Walderhaltung.⁵¹

4. Zwischenergebnis

Die obigen Ausführungen zeigen, dass in der Rechtsprechung methodische Ansätze erkennbar sind, die den Aspekt der effizienten Nutzung der Umweltressourcen im Rahmen der Interessenabwägung miteinbeziehen. Dies gilt namentlich bei der Beantwortung der Standortfrage sowie bei der Prüfung von Alternativstandorten für das Kiesabbauvorhaben, andererseits bei der Beantwortung der Frage, ob sich ein Waldgrundstück für den beabsichtigten Kiesabbau überhaupt eignet.⁵² In der Lehre⁵³ wird insbesondere darauf hingewiesen, dass vor allem bei Kiesgewinnungsanlagen und Multikomponenten-Deponien die Rechtsprechung verdeutliche, dass die konkrete Standortwahl nur im Rahmen einer kantonalen oder überregionalen Richt- und Nutzungsplanung erfolgen könne. Gerade deswegen ist es in raumplanerischer Hinsicht auch gesetzlich vorgeschrieben, dass grossräumige Kiesabbauvorhaben nicht erst im Rahmen eines Ausnahmegewilligungsverfahrens nach Art. 24 RPG, sondern vielmehr bereits im Rahmen einer vorausgegangenen Nutzungsplanung (verbunden mit einer umfassenden Interessenabwägung der auf dem Spiele stehenden Interessen) geprüft und der jeweilige Standort des Kiesabbauprojektes festgelegt wird. Auch im Rahmen dieser Prüfung kommt dem Grundsatz der haushälterischen Nutzung des Bodens entscheidende Bedeutung zu.

IV. Der Grundsatz der haushälterischen Nutzung des Bodens

1. Tragweite und Bedeutung des Grundsatzes

Art. 75 Abs. 1 BV bestimmt, dass die Raumplanung den Kantonen obliegt und diese der zweckmässigen und „haushälterischen Nutzung“ des Bodens und der geordneten Besiedlung des Landes dient. **In der haushälterischen Nutzung des Bodens liegt das zentrale Ziel der Raumplanung.**⁵⁴ Der Boden sieht sich verschiedenster Nutzungsansprüche ge-

⁵¹ BGE 120 Ib 405 f. E. 3e.

⁵² Zur Frage der *Geeignetheit* siehe insbesondere: Edelmann, a.a.O., S. 144 ff.

⁵³ Jaissle, a.a.O., S. 217.

⁵⁴ BGE 122 II 328 E. 4a, 107 E. 3; 119 Ib 127 E. 2a; 118 Ib 40 E. 2a, je mit Hinweisen.

genüber, so ist er nebst Siedlungsgrundlage auch Produktionsfaktor. Boden ist aber unvermehrbar! Soll darin nicht Raubbau betrieben werden, so darf er nicht unüberlegt genutzt werden, d.h. insbesondere: „Der Boden muss sparsam verwendet werden“.⁵⁵ Haushälterische Nutzung verlangt über Sparsamkeit hinaus, dass alle Ansprüche, welche Öffentlichkeit und Private heute an den Boden herantragen und - soweit überblickbar - in Zukunft an ihn heran getragen werden, im Lichte einer unerwünschten Entwicklung zu werten sind. Haushälterische Nutzung verlangt schliesslich, dass Nutzungen örtlich sinnvoll zusammengefasst werden.⁵⁶

Die zweckmässige Nutzung des Bodens gilt grundsätzlich überall dort, wo es darum geht, im Hinblick auf die Nutzung des Bodens raumplanerische Entscheide zu treffen; ebenso gilt dieser Grundsatz für den Bereich des Waldes. Das Gebot des haushälterischen Umgangs mit dem Boden ist daher verfassungsrechtlich immer zu beachten, wenn für eine gerodete Besiedlung oder Nutzung des Bodens raumplanerische Entscheide zu treffen sind. Insofern ist es auch möglich, dass im konkreten Einzelfall das Walderhaltungsgebot mit Interessen der Landwirtschaft kollidiert. Gerade dann sind Planungs- und Rodungsbehörden gefordert, eine umfassende Abwägung sämtlicher auf dem Spiele stehenden Interessen vorzunehmen und einen raumplanerischen Entscheid zu treffen, der dem verfassungsrechtlich aufgegebenen Ziel einer „zweckmässigen Nutzung des Bodens“ hinreichend Rechnung trägt.

2. Quantitativer und qualitativer Aspekt

Der Grundsatz der haushälterischen Nutzung des Bodens enthält einen quantitativen und einen qualitativen Aspekt.

In **quantitativer** Hinsicht verlangt haushälterische Nutzung des Bodens die Eindämmung des Flächenverbrauchs. Dieses Postulat auferlegt den Behörden zunächst die Pflicht, nach Möglichkeiten einer sparsamen Bodenverwendung zu suchen. Grundsätzlich sind sie gehalten zu prüfen, ob sich ein Neuverbrauch an Fläche nicht überhaupt vermeiden lässt, so beispielsweise durch grundsätzlichen Verzicht auf das Vorhaben, wie beispielsweise auf ein Kiesabbauvorhaben zum Schutze des Waldes.⁵⁷

⁵⁵ EJPD/BRP, Erläuterungen RPG, Bern 1981, N. 8 zu Art. 1 RPG.

⁵⁶ EJPD/BRP, a.a.O., N. 8 zu Art. 1 RPG.

⁵⁷ Tschannen, a.a.O., Art. 1 RZ 15.

Qualitativ zielt haushälterische Nutzung auf eine optimale räumliche Zuordnung der verschiedenen Nutzungen. Hierbei kommt es nicht darauf an, die Nutzungsbedürfnisse und die Bodeneignung in Rechnung zu stellen; zu bedenken sind ebenso die funktionalen Zusammenhänge zwischen den Nutzungen und die möglichen Wechselwirkungen.⁵⁸

Insgesamt verpflichtet das Ziel, alle Voraussetzungen zu schaffen, damit die Multifunktionalität des Bodens auf lange Sicht erhalten werden kann!

V. Schlussfolgerung

Dem in Art. 75 Abs. 1 BV bzw. Art. 1 Abs. 1 RPG verankerten „Grundsatz der haushälterischen Nutzung des Bodens“ kommt bei allen raumwirksamen Tätigkeiten zentrale Bedeutung zu. Eine effiziente Nutzung der Umweltressourcen als Kriterium und Wertungsgesichtspunkt bei der Prüfung von Rodungsvoraussetzungen ist daher als direkter Ausfluss dieses gesetzlich verankerten Zieles der Raumplanung zu verstehen. Der haushälterische Umgang mit den natürlichen Kiesressourcen wird auch vom Bundesgericht als zentrales Anliegen erwähnt.⁵⁹ So ist dieser Grundsatz namentlich bei der Festlegung von Kiesabbaustandorten, aber ebenso im Rahmen der Prüfung der Rodungsvoraussetzung, der Standortgebundenheit und der sachlichen Erfüllung der Raumplanung sowie der zwingend vorzunehmenden Gesamtinteressenabwägung mitzubersücksichtigen.

Gerade die bei Kiesabbauvorhaben wichtige Evaluierung des Standortes und der damit verbundenen Prüfung von möglichen Alternativstandorten zeigt, dass die Rechtsprechung dem Grundsatz des haushälterischen Umgangs mit dem Boden zentrale Bedeutung beimisst. Dasselbe gilt bei der Klärung der Frage, ob für den Kiesabbau ein konkretes Bedürfnis bzw. ein Bedarf nachgewiesen ist und ob sich der gewählte Standort für den beabsichtigten Kiesabbau überhaupt eignet.

Wie eingangs erwähnt, wird in den vom Verfasser konsultierten Urteilen der Begriff der „Bodennutzungseffizienz“ nicht explizit genannt, dennoch ist erkennbar, dass methodische Ansätze in der Rechtsprechung feststellbar sind, die mit Blick auf den Grundsatz der haushälterischen Nutzung des Bodens den Aspekt der effizienten Nutzung der Umweltressour-

⁵⁸ Tschannen, a.a.O., Art. 1 RZ 15.

cen im Rahmen der Interessenabwägung sinngemäss miteinbeziehen. Der Boden als nicht vermehrbares Gut soll sparsam, d.h. effizient, genutzt werden. Die Forderung nach Eindämmung des Flächenverbrauches gilt somit nicht nur im Zusammenhang mit der Festlegung von Bauzonen, sondern ebenso im Rahmen der Beurteilung eines Rodungsgesuches, bei dem namentlich im Rahmen einer Gesamtinteressenabwägung zu prüfen ist, ob für das geplante Kiesabbauvorhaben „wichtige“ Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen.⁶⁰

Im Weiteren sind auch im Anwendungsbereich von Art. 24 RPG, Art. 44 GSchG⁶¹, Art. 2 lit. b und Art. 3 Abs. 1 NHG⁶², im UVP-Verfahren nach Art. 9 USG⁶³ sowie bei der Errichtung und Standortbestimmung von Deponien gemäss Art. 20 und 30 TVA⁶⁴ ansatzweise Tendenzen erkennbar, dass die effiziente Nutzung der Umweltressourcen - wenn auch bloss implizit - im Rahmen der Interessenabwägung oder bei der Beurteilung der Standortfrage mitberücksichtigt wird. Wie erwähnt, wird der Begriff „Bodennutzungseffizienz“ in der Rechtsprechung und ebensowenig in der Doktrin ausdrücklich genannt, doch wird von den Gerichtsinstanzen im Rahmen der jeweils vorzunehmenden Interessenabwägung diesem zentralen Anliegen der Raumplanung, nämlich den Boden sparsam zu nutzen und einem unkontrollierten Flächenverbrauch entgegenzuwirken, gleichwohl immer wieder entscheidende Bedeutung beigemessen. Dies gilt im Besonderen bei der Beurteilung von konkreten Rodungsgesuchen, wo stets eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen ist. Aufgrund des Kriteriums der Bodennutzungseffizienz kann konkret beurteilt werden, ob ein Abbauvorhaben in Anbetracht des abzubauenen Materialvorkommens und der durch das Vorhaben benötigten Waldfläche angemessen ist und dabei der Grundsatz des haushälterischen Umgangs mit dem Boden (bzw. Wald) hinreichend berücksichtigt wird; diesem Aspekt ist namentlich im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung zwingend Rechnung zu tragen.

In Anbetracht der gemachten Feststellungen ist bei der Beurteilung eines konkreten Rodungsgesuches der Grundsatz der haushälterischen Nutzung des Bodens im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung stets zu beachten und zu prüfen, ob mit ihm auch das Erfordernis der effizienten Nutzung des Produktionsfaktors „Boden“ gewährleistet ist.

⁵⁹ URP 2001, 295 ff.

⁶⁰ Siehe Art. 5 Abs. 2 WaG.

⁶¹ Statt vieler: URP 2000, 643 ff.

⁶² URP 1995, 713 f. E. 4b.

⁶³ Statt vieler: BGE 123 II 93 E. 2a.

Damit soll insbesondere verhindert werden, dass die Bewilligungsbehörden dem Interesse an der Kiesausbeutung gegenüber dem Interesse an der Walderhaltung generell den Vorrang geben. Gleichzeitig können damit aber auch landschaftlich und ökologisch unerwünschte Eingriffe vermieden werden.

Auch bei der Prüfung der Frage, ob der für den Kiesabbau beanspruchte Waldboden zu Ausbeutungszwecken geeignet und hiefür aufgrund einer überregionalen Planung überhaupt ein Bedarf bzw. ein Bedürfnis nachgewiesen ist, ist das Gebot des sparsamen Umgangs mit dem „Waldboden“ unter dem Blickwinkel des gesetzlich verankerten Walderhaltungsgebotes miteinzubeziehen und die dabei auf dem Spiele stehenden privaten und öffentlichen Interessen umfassend gegeneinander abzuwägen. Der Bedarf an Kies wird inskünftig somit auch noch stärker mit dem Interesse an der Walderhaltung kollidieren, namentlich dann, wenn man im Rahmen der neuen Vollzugshilfe dem Grundsatz des häuslicherischen Umgangs mit dem Boden aufgrund des Einbezugs einer effizienten Nutzung der Umweltressourcen vermehrt und zusätzliche Beachtung schenken wird.

Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichts ergibt sich zudem, dass diese „Effizienzprüfung“ bzw. eine umfassende Interessenabwägung nicht bloss bei der Beurteilung des konkreten Rodungsgesuches vorzunehmen ist, sondern vielmehr bereits in einer vorausgehenden Richt- bzw. Nutzungsplanung zu erfolgen hat; damit wird denn auch die Einhaltung des Gebotes der „materiellen“ Koordination gewährleistet. Bei Bauprojekten im Wald sind alle rechtserheblichen Interessen vollständig zu ermitteln, deren Gewichtung und Abwägung muss sachgerecht und sorgfältig vorgenommen werden, und die jeweils zuständigen Behörden haben bei der Beurteilung der Gesamtinteressenlage koordiniert vorzugehen. Für Abbauvorhaben mit Auswirkungen auf die Umwelt zeichnet sich in der Rechtsprechung je länger desto mehr ab, dass die Standortwahl nur noch im Rahmen der kantonalen oder überregionalen Richt- und Nutzungsplanung erfolgen kann. Die Zuweisung von Wald zu einer Nutzungszone bedarf nach Art. 12 WaG zudem regelmässig einer Rodungsbewilligung. Die Waldgesetzgebung hat somit die Position der Rodungsbewilligungsbehörde gegenüber derjenigen der Planungsbehörde gestärkt. Für Vorhaben, welche die Umwelt erheblich belasten - und dazu gehören grossräumige Kiesabbauvorhaben - muss daher bereits im Zeitpunkt der Nutzungsplanung und nicht erst im Zeitpunkt der Baubewilligung ein konkretes Projekt vorliegen.

⁶⁴ BGE 120 Ib, 405; URP 2001, 297 f. E. 5c.

Zwar ist davon auszugehen, dass sich Rodungen für die Kiesausbeutung auch in Zukunft als notwendig erweisen werden, doch kann durch das Kriterium einer „effizienten Bodennutzung“ sowohl im Rahmen der Interessenabwägung wie auch bei der Prüfung der Rodungsvoraussetzungen inskünftig besser - und mithin auch schon früher - erkannt werden, dass bei einem konkreten Projekt dem Interesse an der Kiesausbeutung allenfalls allzu leichtfertig der Vorrang gegenüber dem Interesse an der Walderhaltung zuerkannt wird, wie dies in gewissen Kantonen bisher vorgekommen ist und deshalb mit Bezug auf die Erteilung von Rodungsbewilligungen vielerorts eine zu grosszügige Rodungspolitik im Zusammenhang mit Abbaugesuchen verfolgt wurde.